

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung) vom 18. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Biberach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 275 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Biberach an der Riß, 18.11.2024

Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Biberach an der Riß geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann eine etwaige Verletzung auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, den 30.11.2024

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 30. November 2024